

# RS Vwgh 1994/4/13 93/12/0321

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1994

## Index

L26003 Lehrer/innen Niederösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §8;  
LDG 1984 §26;  
LDHG NÖ 1976 §7;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Aus § 7 NÖ LDHG 1976 ist die Parteistellung des Mitbewerbers um eine schulfeste Leiterstelle deswegen nicht abzuleiten, weil diese Norm nur den Instanzenzug und damit eine Form der funktionellen Zuständigkeit regelt. Insoweit, als die Verleihung von schulfesten Stellen an Lehrer (die NICHT Leiter sind) betroffen sind, bleibt für § 7 Abs 1 legit deshalb ein Anwendungsbereich, weil HIEBEI den Mitbewerbern nach stRSparteistellung zukommt.

## Schlagworte

Dienstrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120321.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)